

Briefe, die uns erreichten

Autor(en): **Hellmann, Alwin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **61 (1978)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-414416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Das Bundesgericht ist nach wie vor der Auffassung, die von Art. 49 BV statuierte Religionsfreiheit komme nur natürlichen, nicht juristischen Personen zu. Diese Auffassung ist längst als unhaltbar erkannt; hinter der juristischen Person stehen natürliche Personen, denen die Berufung auf ein Grundrecht nicht versagt werden darf, weil sie sich einer bestimmten Gesellschaftsform bedienen. Die Auffassung des Bundesgerichtes steht übrigens im Gegensatz zur überall festzustellenden Tendenz, die juristische Person wieder mehr als Fiktion aufzufassen und daher auf die hinter ihr stehenden natürlichen Personen durchzugreifen (vgl. z. B. Giger, Berner Kommentar zum Kaufrecht, Lieferung 2, Seite 374 N 87 ff.). Es geht nicht an, den Durchgriff nur gerade dort nicht zu praktizieren, wo er ausnahmsweise jenen zum Vorteil gereichen würde, auf die durchgegriffen würde.

3. Das Argument des Bundesgerichts, wer sich der Form der AG bediene, müsse eben die mit dieser Rechtsform verbundenen Nachteile der Kirchensteuerpflicht mit in Kauf nehmen (Seite 476 unten), ist ein Zirkelschluss. Das Bundesgericht setzt als gegeben voraus, was es zu «beweisen» (bzw. zu überprüfen) hätte, eben die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen.

4. Das Argument des Bundesgerichts, wenn Art. 49 VI BV sogar natürliche Personen nur vor speziellen Kultussteuern schütze, nicht aber vor der indirekten Besteuerung über das Kultusbudget des Staatswesens, so müsse sich die juristische Person a fortiori gefallen lassen, auch für spezielle Kultussteuern in Anspruch genommen zu werden, ist nicht nur nicht zwingend, sondern auch keineswegs überzeugend. Erstens wird die Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen Art. 49 BV wie erwähnt (Ziff. 2) nicht gerecht. Zweitens ist die Voraussetzung, unter der das Bundesgericht argumentiert, nämlich, Art. 49 VI BV schütze nur vor speziellen Kultussteuern, ihrerseits fragwürdig.

5. Der Hinweis auf das eigene Präjudiz BGE 98 Ia 406 schliesslich befremdet, weil das Bundesgericht darauf verweist, als habe es dort nicht auch nur eine (anfechtbare) Meinung vertreten, sondern die pure Wahrheit verkündet; es verweist auf seinen

Entscheid wie auf eine erwiesene Tatsache (Seite 474 unten). Ausserdem unterscheidet sich der in BGE 98 Ia 406 behandelte Fall im entscheidenden Punkt vom in BGE 102 Ia 468 ff. behandelten. Dort war der Beschwerdeführer Angehöriger der gleichen Konfession wie die Kirchgemeinde, zu deren Gunsten er kirchensteuerpflichtig

erklärt wurde; hier geht es darum, dass durch die Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen, die als solche per definitionem keiner Konfession angehören können, deren Teilnehmer indirekt für Kirchen besteuert werden, denen auch sie nicht angehören.

Dr. D. Kehl, Heiden

Briefe, die uns erreichten

Der «echte» Freidenker

Von Zeit zu Zeit treffen Briefe auf der Redaktion des Freidenkers ein, in denen Kritik an unserer Zeitschrift geübt wird. Wenn sie begründet Stellung nehmen zu einer Frage, einer Veröffentlichung, so werden diese Zuschriften auch als Artikel oder Leserbriefe eingerückt.

Was aber, wenn die Kritik der Briefschreiber nur darin besteht, dass sie sich — offenbar im Gegensatz zum Redaktor und der Redaktionskommission — als «wirkliche», als «echte» Freidenker bezeichnen, ohne näher zu erklären, was sie darunter verstehen? Als demnach schiefgewickelter Freidenker kann ich allein keine Deutung finden. Auch nicht, wenn man mir vorwirft, «in den vergangenen Jahrzehnten» hätte sich «freigeistige Theologie» in unserem «Organ breitgemacht».

Die Mitglieder der Freidenker-Vereinigung sind sich einig in der Ablehnung der Dogmen aller Religionen und Konfessionen. Aber es steht jedem einzelnen Mitglied frei, die ihm gemässe Weltanschauung zu suchen, auszugestalten und zu vertiefen. Das Eingehen in der Ablehnung der Dogmen und die Vielfalt im Bejahen freier Weltanschauungen spiegelt sich auch in unserer Zeitschrift wieder. Aber freigeistige Gottesgelahrtheit? Was das sein soll verrät der Briefschreiber nicht. Mir «falschem» Freidenker ist es unmöglich, einen Sinn in dieser widersprüchlichen Wortkoppelung zu finden.

Wir armen, irregegangenen Freidenker in der Schriftleitung wären den besserwissenden Briefschreibern dankbar, wenn sie uns nicht nur in kurzen Worten, sondern ausführlich und begründet auf den rechten Weg wiesen. Vielleicht könnten wir dann ihre Aussetzungen verstehen und beherzigen.

Der Kanton Jura

Ein anderer Gesinnungsfreund schreibt: «Nun wundere ich mich . . . über das, was Sie **nicht** schreiben. Ueber das gegenwärtig heisseste Eisen: Die Bildung eines neuen Kantons, mit dem der katholische Klerus über das Ständemehr die Schweiz noch mehr tyrannisiert als an der Abstimmung über die Fristenlösung. Wollen wir im kommenden September zwei weitere CVP-Ständeräte **und** einen weiteren Kanton, der das Ständemehr noch mehr zugunsten der Schwarzen verschiebt?»

Das Problem Kanton Jura dürfte auch in unseren Reihen heftig umstritten sein — wie seinerzeit die Fremdarbeiterinitiativen — ich bin mir deshalb bewusst, dass meine folgenden Ausführungen mir Kritik eintragen werden. Aber aus dem Busch geklopft bekenne ich offen: Ich werde Ja stimmen und die Bildung des neuen Kantons Jura begrüssen.

Zugegeben, die Bevölkerung des Nordjuras ist vorwiegend katholisch. Aber was heisst das schon? Konservativ mit Zugeständnissen an den Fortschritt wie der verstorbene Papst Paul, reaktionär wie der ehemalige Erzbischof Lefebvre, menschlich fortschrittlich wie Papst Johannes XXIII.? Paul Ignaz Vogel schreibt im «Profil» Nr. 7/8 1978:

«Der künftige Kanton Jura (die ehemalig bernischen Amtsbezirke Porrentruy, Delémont und Franches-Montagnes) wird oft fälschlicherweise als «schwarze Hochburg» eingestuft, da die CVP in diesem Gebiet historisch gewachsen ist und tatsächlich über eine beachtliche Machtposition verfügt. Im Gebiet des künftigen Kantons Jura wählt die Bevölkerung rechts, wie bisherige Urnengänge es bewiesen haben, es bevorzugt Vertreter des Bürgertums, wohlangesehe-

ne Notabeln, Advokate, Lehrer, Gebildete. Hingegen hat der jurassische Souverän in jüngster Zeit praktisch allen linken Vorlagen die Zustimmung gegeben. Auf eidgenössischer Ebene sind die jurassischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ausgesprochen «progressiv» und folgen mehrheitlich den Empfehlungen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund. Folgende Zustimmungen hat der Souverän des neuen Kantons Jura vorgenommen: Zur Krankenversicherungsinitiative der SPS, zur Mitbestimmungsinitiative der Gewerkschaften, zur Mieterschutzinitiative, zur Reichtumssteuerinitiative der SPS und zur Zivildienstinitiative. Abgelehnt wurde die Mehrwertsteuer, die Beschränkung politischer Rechte, alle fremdenfeindlichen Initiativen und das Sparprogramm vom 4. Dezember 1977. Ideologisch gestimmt hat die ursprünglich katholische Bevölkerung zur Fristenlösungsinitiative, dazu hat sie ihr Nein gegeben.»

Demnach wäre bei eidgenössischen Abstimmungen die Standesstimme des Jura meist in die fortschrittliche Waagschale gelegt worden. Mit Ausnahme der Fristenlösung. Aber das ist ein Begehren, das in einem sozial so verkalkten Staat wie der Schweiz noch lange auf seine Erfüllung warten müssen. Sie wird zunächst in einigen Kantonen durchdringen und je nach dem wie weit auch in der Ärzteschaft ein Gesinnungswandel möglich wird, weitere Kreise erfassen. Vergessen wir nicht: auch das Frauenstimmrecht ist noch nicht in allen Kantonen Gesetz.

Bisher stellte der Nordjura zwei Nationalräte: einen von der CVP und einen von der SP. Ob beide Ständeräte der CVP zufallen würden, bleibt abzuwarten, es ist eher anzunehmen, dass sie verschiedenen Gruppierungen angehören werden. Im Ständerat würde sich dadurch nichts ändern, dazu wären ganz andere Erdrutsche nötig.

Mit dem Kanton Jura wird meines Erachtens der Einfluss des Katholizismus in der Schweiz kaum grösser als er jetzt schon ist. Hingegen hat sich dieser zukünftige Kanton eine Verfassung gegeben, die ihresgleichen in der ganzen Eidgenossenschaft nicht hat: fortschrittlich und sozial abgeschlossen. Der Aargauische Verfas-

sungsrat, der seit ein paar Jahren an einem neuen Grundgesetz herumbastelt, könnte sich Scheibe um Scheibe davon abschneiden.

Die Bevölkerung im zukünftigen Kanton Jura, die in ihren Wünschen und Begehren vom Kanton Bern wenig berücksichtigt, im Gegenteil von der deutschbernischen Mehrheit noch und noch überfahren wurde, hat jetzt die Möglichkeit über sich selbst zu bestimmen, falls das Stimmvolk der gesamten Schweiz billigt, was von den

Bernern schon zugesagt wurde. Diesen Volksentscheid der Nächstbeteiligten — dem Kanton Bern mit dem Jura — sollten wir anerkennen. Umso mehr als mit einem Nein überhaupt keine Lösung zu erreichen ist, sondern der Fehlentscheid von 1815, als das Bistum Basel dem Kanton Bern vom Wiener Kongress zugeteilt wurde, zementiert wird und neues böses Blut schafft. Deshalb gibt es für mich nur ein Ja zum neuen Kanton Jura!

Alwin Hellmann

Religion und Willensfreiheit

Der in Schweizer Freidenkerkreisen durch seine Schriften wie durch seine Vorträge bekannte Berliner Freidenker Dr. Erich Bromme hat vor kurzem einen Verlag gegründet, der nun als erstes Werk das Buch «Mensch und Frieden» veröffentlicht hat. Seine Autoren, der Arzt Dr. Norbert von der Kall und Irmgard Buchholz haben sich, nachdem sie die Schrecken des Zweiten Weltkriegs erlebt hatten, betont pazifistisch orientiert, präsidierten zusammen die neugegründete Berliner Friedensgesellschaft. Ihre Uebereinstimmung in den Zielen und im humanistischen Denken überhaupt führte schliesslich zu einer Lebensgemeinschaft, die es Irmgard Buchholz ermöglichte, das genannte Buch des 1975 verstorbenen Dr. von der Kall zu vollenden und herauszugeben.

Die zentrale These der beiden Autoren beruht in der Ablehnung der Willensfreiheit. Auch das Denken, Erstreben und Entscheiden der Menschen ist der naturgesetzlichen Regel von Ursache und Wirkung, dem Kausalitätsprinzip absolut unterworfen. Was wir das Geistige im Menschen nennen können unterliegt wie das Materielle in der Natur diesem Prinzip, ist also nicht indeterministisch d. h. unbestimmt, von einer freien Willensentscheidung abhängig, sondern deterministisch, d. h. naturgesetzlich bestimmt. Alles was der Mensch überlege, erstrebe, entscheide beruhe auf einem in jedem Menschen wirksamen Grundwollen der Selbstliebe.

Andere mögen dies an Stelle von Selbstliebe, Lustwollen, Lebenswillen, Glücksverlangen nennen, es scheint, dass die Autoren von «Mensch und Frieden» die Bezeichnung Selbstliebe

gewählt haben in Anlehnung an das Bibelwort «Liebe deinen Nächsten wie dich selbst». Sie geben wenigstens an einer Buchstelle andeutungsweise zu, dass viele der von ihnen verwendeten Zitate aus den Evangelien es den christlich orientierten Lesern erleichtern sollen, sich in die Thesen des Buches hineinzufinden. In den Evangelien niedergelegte Aussprüche von Jesus werden oft erwähnt, daneben aber auch solche von Sokrates, Buddha und von zeitgenössischen Naturwissenschaftlern Einstein und Planck.

Für Freidenker mit das Interessanteste des Buches sind die Auseinandersetzungen mit den Religionslehrern und den Kirchen. Die Autoren stützen sich dabei auch auf die Forschungen von Dr. Bromme, die ihrerseits weitgehend auf den Qumram-Dokumenten beruhen und Jesus als Jünger des Essener-Ordens erkennen lassen, der als Prediger die Heilslehre dieses Ordens verkündete, zugleich aber auch Soldatenwerber für den von den Essenern vorbereiteten militärischen Aufstand der Juden gegen die Römerherrschaft war. Vor allem zeigt das Buch die Widersprüche zwischen Jesus vor seinem Tode und dem angeblich «auferstandenen» Jesus, der sich ganz den Anschauungen von Gut und Böse anpasst, wie sie das Alte Testament in der Legende vom Apfel des Baumes der Erkenntnis schildert. Mit dieser Erkenntnis seien die Willensfreiheit und der Indeterminismus herrschend und das Schicksal der Menschheit in den folgenden Jahrtausenden bestimmend geworden und damit die Auffassungen von Schuld und Sühne, von der Vergeltung des